

II. Kleinbahn- und Industriebahnschwellen:  
Vierseitig bearbeitet

Länge in m	Höhe $Z_{opf}$ auf $f_{a, g_e}$ in cm	Breite oder DM		Mindest-	
		durch-	oben unten je	cbm	
1,50	t 14	18—20	12	16	141,10
1,80	14	18—20	12	16	142,75
1,80	15	21—23	13	18	155,95
2,50	15	20—22	14	16	160,90

Zu- und Abschläge

- Für zweiseitig bearbeitete Klein- und Industriebahnschwellen wird ein Abschlag von 10 % gewährt.
- Für Eichenschwellen wird ein Zuschlag von 40 % berechnet.

Anlage D

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 555

Brückenschwellen Kiefer, Lärche Schnittstärke bis 20 cm Länge in m		
bis 3,30	3,31—4,70	4,71—6,00
	DM je cbm	6,01 aufwärts
195,55	217,—	227,70
	Eiche DM je cbm	
433,95	504,10	540,40
Zuschläge		
für jeden cm Schnittstärke • über 20 cm hinaus wird ein Dickenzuschlag von		
3,30 DM je cbm bei Kieferschwellen und		
7,45 DM je cbm bei Eichenschwellen erhoben.		

**Preisanordnung Nr. 556.**

**— Anordnung über die Bildung einheitlicher Herstellerabgabepreise für Bauelemente (Fenster und Türen aus Holz) —**

**Vom 6. Dezember 1955**

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die Herstellung von Fenstern und Türen aus Holz nach Werknormen gemäß Anordnung vom 3. Januar 1955 zur Einführung von Typenreihen für Holzfenster und Holztüren (GBl. II S. 14) gelten für die volkseigenen Betriebe die in den Anlagen für Werknormen sowie in der Preisliste für Nichtwerknormen festgesetzten Industrieabgabepreise als Festpreise.

Die Betriebspreise werden in einer Preisliste vom Ministerium für Leichtindustrie herausgegeben; die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle anderen Betriebe sind die Industrieabgabepreise der Anlagen und der Preisliste gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den anderen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(3) Die Preislisten für Nichtwerknormen sind beim Konstruktions- und Entwicklungsbüro der WB Industriezweigeleitung Holzbau Leipzig, Leipzig N 22, Gohli-Str. 17, zu beziehen.

§ 2

(1) Die Preise gemäß § 1 gelten für die Güteklasse 1 entsprechend der TGL für Holzfenster und -türen in der Fassung vom Februar 1954. Bei Erzeugnissen der Güteklasse 2 erfolgt ein Abschlag von 5 %, bei Sonderklasse ein Zuschlag von 15 %. Bei Erzeugnissen, die die Mindestgüteklasse nicht erreichen, erfolgt ein Abschlag von mindestens 20 %.

(2) Die Preise beinhalten sämtliche Beschläge und die Anschlagskosten hierfür innerhalb der Werkstatt.

(3) In den Preisen sind keine Kosten für Verglasung und Verglasungsmaterial, Transportkosten sowie Kosten für das Einsetzen von Fenstern und Türen auf der Baustelle und den hierzu gehörigen Materialien (Bank-eisen, Steinschrauben, Teerstricke usw.) enthalten.

(4) In den Preisen sind die Grundierungskosten ent-halten.

(5) Die Preise gelten für Lieferungen frei Waggon verladen ab Versandstation oder bei Versand durch Fahrzeuge ab Werk verladen.

§ 3

(1) Bei Nichtwerknormen gelten folgende Zu- und Abschläge auf die Industrieabgabepreise gemäß § 1:

- Zuschläge für Fenster und Türen  
Bei Bestellung innerhalb eines Auftrages je Größe und Konstruktion
- |                     |              |
|---------------------|--------------|
| für 1 bis 2 Stück   | 20% Zuschlag |
| für 3 bis 5 Stück   | 10% Zuschlag |
| für 6 bis 100 Stück | 0% Zuschlag  |

- Abschläge für Fenster und Türen
- |                        |             |
|------------------------|-------------|
| für 101 bis 200 Stück  | 2% Abschlag |
| für 201 und mehr Stück | 3% Abschlag |

(2) Fenster und Türen mit Bogenkonstruktion

Die Berechnung dieser Fenster und Türen erfolgt zu den Preisen der Preisliste für Nichtwerknormen mit

- 25 % Aufschlag für Stichbogen,
- 50 % Aufschlag für Rundbogen,
- 75 % Aufschlag für Korbbogen.

- Die Berechnung der Mindermengenzuschläge bleibt darüber hinaus bestehen.

§ 4

Für normierte Fenster und Türen, die in der Preisliste für Nichtwerknormen noch nicht aufgeführt sind, sind die Preise unter Angabe der Typen-Nummer bei der WB Industriezweigeleitung Holzbau Leipzig anzufordern.

§ 5

Die Betriebe der privaten Industrie haben für Fenster und Türen beim Ministerium der Finanzen, Zentralreferat Holz und Kulturwaren, bis zum 15. Januar 1956 ihre Kostenunterlagen einzureichen.

§ 6

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle erteilten Einzelpreisbewilligungen außer Kraft. Diese Preisanordnung gilt für sämtliche Lieferungen, die nach dem 31. Dezember 1955 erfolgen. Bereits abgeschlossene Verträge sind entsprechend zu ändern.

Berlin, den 6. Dezember 1955

Ministerium für Leichtindustrie

**I. V. Konzok**  
Staatssekretär